

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Unter dem Namen "Thurgauischer Gemeinnütziger Frauenverein" (TGF), gegründet im Jahr 1938, besteht ein Zusammenschluss gemeinnütziger Vereine im Kanton Thurgau (Sektionen). Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Der Sitz des Vereins ist am Wohnort der Präsidentin.

§ 3 Der Thurgauische Gemeinnützige Frauenverein will die Sektionen durch Anregungen und Zusammenarbeit fördern.

Er vertritt seine Mitglieder bei anderen kantonalen und schweizerischen Vereinigungen.

Er kann eigene Aufgaben und Werke durchführen.

Er ist Bindeglied der Sektionen zum Dachverband Schweiz. Gemeinnütziger Frauen und unterstützt dessen Aufgaben und Ziele.

Er ist Anlaufstelle für die Sektionen und fördert die regionalen Kontakte. Er fördert und unterstützt die Weiterbildung der Frauen.

Er führt nach Bedarf Tagungen durch.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitglied des Vereins kann jeder lokale gemeinnützige Verein oder jede Einzelperson werden, welche die Aufgaben des Vereins oder einen Teil derselben unterstützt.
Dem Vorstand sind mit dem Beitritts-gesuch die Statuten einzureichen. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme ohne Angaben von Gründen zu verweigern.

§ 5 Die Anmeldung zum Eintritt geschieht beim Vorstand des TGF.

§ 6 Die Jahresbeiträge der Sektionen sowie der Einzelmitglieder werden von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft bei den Einzelmitgliedern erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist.

III. ORGANE DES VEREINS UND IHRE BEFUGNISSE

§ 7 Die Organe des Thurgauischen Gemeinnützigen Frauenvereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- d. die Rechnungsrevisorinnen

§ 8 Die ordentliche Vereinsversammlung findet im Herbst statt. Sie kann an jedem beliebigen Ort des Kantons abgehalten werden, wobei auf die verschiedenen Gegenden Rücksicht genommen werden soll.

Eine Vereinsversammlung wird einberufen:

- a. wenn dringende Geschäfte den Vorstand dazu veranlassen;
- b. auf Begehren von mindestens fünf Sektionen.

Art und Weise der Einberufung:

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

BEFUGNISSE

§ 9 Die Vereinsversammlungen haben folgende Befugnisse:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes;
- b. Rechnungsabnahme;
- c. Beschlussfassung über eventuelle Beiträge und Unterstützungen;
- d. Verhandlungen und Beschlussfassung über allfällige Werke;
- e. Behandlung von Anträgen von Mitgliedern, sofern solche mindestens fünf Wochen vorher schriftlich bei der Präsidentin eingereicht worden sind;
- f. Wahl des Vorstandes und der Präsidentin auf eine Amtsdauer von zwei Jahren, sowie Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen und einer Suppleantin auf eine Amtsdauer von drei Jahren, je bei Wiederwählbarkeit gemäss den §§ 11 und 12;
- g. Festsetzung der Jahresbeiträge
- h. Statutenänderungen

§ 10 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

An der Vereinsversammlung hat jede Sektion bis 3 Stimmen, sowie jedes Einzelmitglied eine Stimme.

§ 10a Schriftliche Jahresversammlung

Abs. 1 Grundsatz

In einem begründeten Fall kann der Vorstand entscheiden, die Jahresversammlung schriftlich durchzuführen. Die Entscheide werden bei der schriftlichen Durchführung nach den gleichen Grundsätzen wie bei einer Präsenzversammlung gefällt (Mehrheitsbeschlüsse, bzw. Quoren gemäss den Statuten).

Die Stimmen müssen im Original in einem verschlossenen Kuvert an die vom Vorstand definierte Empfängerin zugestellt werden.

Dieser Grundsatz gilt für die ordentliche, wie für die ausserordentliche Jahresversammlung.

Abs. 2 Auszählung der Stimmen

Die Stimmen werden in den verschlossenen Umschlägen bei der vom Vorstand definierten Empfängerin bis zur Auszählung aufbewahrt. Die Auszählung erfolgt innert 10 Tagen nach dem Stichdatum. Es wird ein schriftliches Protokoll für die Auszählung geführt und die Stimmebelege werden zusammen mit dem Protokoll für eine Frist von 10 Jahren aufbewahrt.

Als Zeuginnen für die Auszählung fungieren die Vizepräsidentin, die Aktuarin oder die Revisorin. Die Zeuginnen unterzeichnen das Auszählungsprotokoll, zusammen mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin.

WAHLEN

§ 11 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ausser der Präsidentin konstituiert er sich selbst.

In den Vorstand sind Vorstands- oder Vereinsmitglieder einer Sektion wählbar.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und der Präsidentin ist auf 12 Jahre beschränkt. Die Präsidentin hat nach ihrem Rücktritt aus dem Vorstand auszuscheiden.

Der Vorstand bestimmt auf die Dauer von zwei Jahren zwei oder drei Sektionsvorstands- oder Vereinsmitglieder als Turnusmitglieder. Sie haben Stimmrecht.

KONTROLLSTELLE

- § 12 Die Vereinsversammlung wählt für drei Jahre zwei Revisorinnen zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen. Wiederwahl ist für je drei Jahre zulässig, jedoch so, dass immer nur eine Revisorin wechselt.
Eine Suppleantin muss ebenfalls gewählt werden.

VORSTAND

- § 13 Die Arbeit des Vorstandes wird unentgeltlich geleistet. Barauslagen wie Reisespesen, Telefone usw. werden ersetzt.
Den Vorstandsmitgliedern kann je nach Pflichten oder Ressort eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- § 14 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Leitung und Förderung des Vereins im Allgemeinen;
 - b. Vertretung des Vereins nach aussen;
 - c. Vorbereitung der Traktanden für die jeweilige Vereinsversammlung;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Verfügungskompetenz bis. max. Fr. 2'000.— für unvorhergesehene Ausgaben.
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Gegen Beschlüsse betreffend einen Ausschluss besteht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung. Die Frist beträgt 30 Tage.
Präsidentin, Aktuarin oder Kassierin führen rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien.
- § 15 Entsteht vor Ablauf der Wahlperiode eine Lücke, so wird der Vorstand bei der nächsten Vereinsversammlung ergänzt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Neuwahlen Vorschläge zu machen, welche den Mitgliedern vor der Vereinsversammlung bekannt gemacht werden müssen.

Die Mitglieder haben ebenfalls das Recht, Vorschläge zu machen, die dem Vorstand mindestens fünf Wochen vor der Vereinsversammlung eingereicht werden müssen.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 17 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

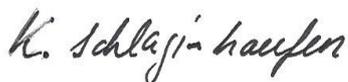
Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Vereinsversammlung mit einem Mehr von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen ist einer steuerbegünstigten gemeinnützigen – oder Non Profit - Organisation zuzuwenden. Es darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 18 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen:

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die 77. ordentliche Vereinsversammlung vom 12. November 2015 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 12. November 2008.

Die Präsidentin:



Katrin Schlaginhaufen

Die Aktuarin:



Irene Eberle

Die Ergänzung der Statuten mit § 10a) Schriftliche Jahresversammlung, wurde an der Jahresversammlung vom 4.11.2021 genehmigt.